



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen	19.05.2008	
Finanzausschuss	26.05.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

Kommunalisierung der Versorgungsverwaltung

Mit Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates bat Bündnis 90 / Die Grünen in der Sitzung am 21.01.2008 um Beantwortung folgender Fragen:

Frage 1:

Ist die Stadt Köln von arbeitsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Land und Beschäftigten der Versorgungsverwaltung berührt?

Antwort zu Frage 1:

Nein, keine der zur Stadt Köln übergegangenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind an den betreffenden Klageverfahren beteiligt.

Frage 2:

Entspricht die Qualifikation der zugewiesenen Beamtinnen und Beamten und tariflich Beschäftigten den Anforderungen für die Durchführung der jeweiligen Aufgabe?

Antwort zu Frage 2:

Von den insgesamt zugewiesenen 55 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern waren zuvor lediglich zwei in anderen Aufgabengebieten des Versorgungsamtes Köln tätig (eine Tarifbeschäftigte im Sozialen Entschädigungsrecht und ein Beamter in der Verwaltung). Beide konnten sich mittlerweile in das Aufgabengebiet „Feststellungsverfahren nach Schwerbehindertenrecht“ einarbeiten. Alle anderen haben ihre Aufgaben bereits vor dem Aufgabenübergang wahrgenommen. Informationen über das Verfahren der Stellenzuteilung hat das Land den neuen Aufgabenträgern nicht gegeben. Insofern kann nicht beurteilt werden, inwieweit der jeweilige Anteil der zugewiesenen Funktionen für die Leitung, die Sachbearbeitung des gehobenen und des mittleren Dienstes sowie die Besetzung der Registraturen angemessen ist.

Frage 3:

Wie wird das Problem gelöst, dass für die Bewältigung der Aufgaben in Köln 2,5 Arztstellen vonnöten sind, jedoch nur ein Arzt zugewiesen wurde?

Antwort zu Frage 3:

Die Aufgabe des ärztlichen Dienstes nimmt seit dem 01.01.2008 der Landschaftsverband Rheinland (LVR) auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung gegen Kostenerstattung wahr. Weitere Kooperationspartner sind die Städte Bonn und Leverkusen sowie der Rhein-Erft-Kreis. Das den Kooperationspartnern zugewiesene ärztliche Personal wurde dem LVR zur Verfügung gestellt. Der LVR betreibt einen eigenen ärztlichen Dienst für das ihm übertragene Soziale Entschädigungsrecht. Die Verwaltung geht auch bei diesem Kooperationsmodell von zusätzlichen Kosten für die Stadt Köln aus. Sie wird die Entwicklung weiter verfolgen und ggf. versuchen, das fehlende ärztliche Personal auf dem Klageweg zu erhalten.

Frage 4:

Auf welche Weise wird ein Antragsstau im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung auf die Kommunen verhindert - müssen Antragsteller im Bereich Elterngeld/Schwerbehindertenrecht mit veränderten Wartezeiten rechnen?

Antwort zu Frage 4:

Der im Dezember 2007 zur Vorbereitung des Aufgabenüberganges vom Land verhängte Produktionsstopp, technische Probleme in der Übergangsphase und eine unzureichende Personalausstattung haben insbesondere zum Jahresbeginn zu einer verzögerten Antragsbearbeitung geführt. Es wurden deshalb seitens der Verwaltung verschiedene Maßnahmen ergriffen, um diesen Rückständen beizukommen und verträgliche Bearbeitungszeiten zu erreichen. Diese sind im Einzelnen im u. a. Sachstandsbericht erläutert.

Frage 5:

Erstreckt sich die Aufgabenübertragung durch das Land auf die Kommunen auch auf die Wahrnehmung gerichtlicher Verfahren bei Widersprüchen und Klagen gegen Bescheide?

Antwort zu Frage 5:

Die Widersprüche, denen seitens der Sachbearbeitung nicht abgeholfen wird, werden nach wie vor von der Bezirksregierung Münster als Fachaufsichtsbehörde bearbeitet. Bezüglich der Bearbeitung von Klageverfahren weist das Gesetz eine Regelungslücke auf. Lange bestand Unklarheit über die Zuständigkeiten. Erst im März 2008 wurde entschieden, dass die Bezirksregierung Münster zwar die Streitverfahren gegen Ausgangsbescheide, die vor dem 01.01.2008 ergangen sind, im Wege der Beauftragung bearbeitet, die Bearbeitung der „Neufälle“ (gegen Ausgangsbescheide ab 01.01.2008) jedoch in der Zuständigkeit der neuen Aufgabenträger liegt. Beweiserhebungskosten, Erstattungen von Anwalts- und Gerichtskosten gehen allerdings auch in den „Altfällen“ zu Lasten der Stadt Köln. Personelle Kapazitäten wurden für diese Aufgabe nicht übertragen. Ein finanzieller Ersatz der personellen Aufwendungen ist bisher vom Land NRW ebenfalls nicht vorgesehen. Ob die pauschal übertragenen Ansätze für Beweiserhebungskosten auskömmlich sind, ist noch fraglich.

Über die Beantwortung der o. a. Anfrage hinaus hat Herr Kahlen auf Fragen von Herrn Detjen in der Sitzung am 25.02.2008 einen Erfahrungsbericht zugesagt, in dem auch auf die avisierte Klage gegen das Land NRW sowie die Angemessenheit der Mietkosten für das Gebäude Boltensternstraße eingegangen wird:

Rückblickend konnte trotz der schwierigen Rahmenbedingungen ein weitestgehend nahtloser Aufgabenübergang vollzogen werden. Zum 02.01.2008 startete der Dienstbetrieb der neuen Abteilungen „Bundeselterngeld“ und „Feststellungsverfahren nach Schwerbehindertenrecht“ in der Zuständigkeit der Stadt Köln mit einer Begrüßung der neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Herrn Kahlen. Zum Ende des ersten Arbeitstages fand im Rathaus ein Empfang durch Herrn Bürgermeis-

ter Müller statt. Die neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Köln, die von der Versorgungsverwaltung übernommen wurden, haben sich den Anforderungen und Veränderungen hoch motiviert gestellt. Schulungen zum „Unternehmen Stadt Köln“, zur IT-Landschaft, zum Schriftverkehr und zum Beurteilungswesen wurden durchgeführt. Des Weiteren findet seit Beginn der Vorbereitungen des Aufgabenüberganges ein reger, konstruktiver Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten statt.

Die wesentlichen Entwicklungen und Kernthemen der Kommunalisierung der Versorgungsverwaltung, die nach den Erfahrungen der ersten vier Monate im Vordergrund stehen, sind im Folgenden dargestellt:

Wesentliche Hemmnisse des Aufgabenüberganges

- Der vom Land NRW zur Vorbereitung des Aufgabenüberganges verhängte Produktionsstopp sowie die Umstellungsarbeiten im Dezember 2007 haben zu erheblichen Arbeitsrückständen geführt. Beschwerden der Antragstellerinnen und Antragsteller über mangelnde Erreichbarkeit während des Produktionsstopps und die verzögerte Sachbearbeitung gehen zu Lasten der neuen Aufgabenträger.
- Die vom Gemeinsamen Gebietsrechenzentrum Münster (GGRZ) betreuten SAP-Fachverfahren liefen im Januar 2008 nicht stabil und standen in der Anfangsphase zeitweise gar nicht zur Verfügung.
- Das Einscannen der Vorgänge im Bundeselterngeld wurde vor dem Aufgabenübergang vom Land NRW eingestellt; trotz Forderung der Stadt Köln wurde keine Möglichkeit zur Weiterführung des Scannens zur Verfügung gestellt.
- Insbesondere im Schwerbehindertenrecht existiert ein sehr hoher Aktenbestand. Sonst üblicherweise zur Verfügung gestellte „Aktenvernichtungslisten“ (zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen) hat das Land NRW den neuen Aufgabenträgern bisher nicht übermittelt.
- Die von einer vom Land NRW beauftragten Fremdfirma durchgeführte Verteilung der Akten des ehemaligen Versorgungsamtes Köln führte zu einem stark eingeschränkten Aktenzugriff durch die Sachbearbeitung im Schwerbehindertenrecht. Bei dem insgesamt verteilten Volumen von 12 Aktenkilometern ist von einer Fehlerquote auszugehen; einzelne Akten können nicht aufgefunden werden.
- Es wird davon ausgegangen, dass zum Aufgabenübergang eine unzureichende Stellenausstattung übertragen wurde. Eine fortschreibungsfähige Personalbemessung sowie gesicherte Fallzahlen aus den Zeiten vor dem Aufgabenübergang existieren nicht. Bei den Fallzahlen sind steigende Tendenzen zu verzeichnen. Es wurden vor dem Aufgabenübergang vom Land NRW keine organisatorischen Grundlagen geschaffen, dieser Entwicklung beizukommen. Nach Aussagen der Bezirksregierung Münster ist im Aufgabengebiet Bundeselterngeld zum Aufgabenübergang von einer schätzungsweise 15-20%igen personellen Minderausstattung auszugehen.
- Die gesetzliche Kostenfolgeabschätzung geht dahingegen landesweit von einer sukzessiven Reduzierung der Stellen (für Köln - 0,5 Stelle im Bundeselterngeld und - 3,5 Stellen im Schwerbehindertenrecht) bis zum Jahr 2014 aus. Bis dieses sogenannte „optimierte Stellensoll“ erreicht ist, erfolgen keine personellen Nachbesetzungen bzw. finanzieller Ersatz für ausgeschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Verschiedene organisatorische Fragestellungen aus dem Tagesgeschäft deckten Regelungslücken auf, die im Zuge des Aufgabenüberganges nicht von zentraler Stelle geklärt wurden (z.B. Mehraufwand bei Befundberichtabrechnungen, Bearbeitung von Klageverfahren, Übernahme von Gerichtskosten).

Standort Boltensternstraße

Wegen der sehr kurzen Vorbereitungszeit wurden zunächst ehemalige Räumlichkeiten des Versorgungsamtes Köln in der Boltensternstraße 10 angemietet. Der Standort wird gemeinsam mit

dem LVR genutzt, der allgemeine Dienste im Haus (Pforte, Hausmeister, Kantinenbetrieb) sicherstellt und zudem gegen Kostenerstattung bestimmte IT-Dienstleistungen für die Stadt Köln wahrnimmt. Auch für den LVR handelt es sich lediglich um eine vorübergehende Anmietung; ein Auszug des LVR ist nach hiesigem Kenntnisstand ab der zweiten Jahreshälfte 2009 avisiert. Bis zu diesem Zeitpunkt ist auch die Standortfrage für die beiden Abteilungen der Stadt Köln zu klären. Hierbei werden Aspekte der Aktenunterbringung, der IT-Infrastruktur, der Barrierefreiheit sowie einer guten Verkehrsanbindung im Vordergrund stehen.

Die Mietkosten für das Gebäude Boltensternstraße 10 liegen in dem Bereich, den die Stadt Köln durchschnittlich auch stadtweit für die Anmietung von Verwaltungsgebäuden aufbringt. Dabei ist insbesondere auch von Bedeutung, dass sich das Gebäude in einem guten Allgemeinzustand befindet, eine optimale Anbindung von Büro- und erforderlichen Archivflächen besteht, keine zusätzlichen Kosten für die Bereitstellung ausreichender Parkflächen entstehen und ein barrierefreier Zugang - der insbesondere für den Bereich des Schwerbehindertenrechts von Bedeutung ist - hervorgehoben werden kann. Die Angemessenheit der Mietforderungen kann daher bestätigt werden.

Unzureichende Stellen-Ausstattung

Vordringlicher Handlungsbedarf bestand zum einen in der Abteilung Bundeselterngeld und zum anderen in der neuen Aufgabe der Bearbeitung von Klageverfahren des Schwerbehindertenrechtes und Bundeselterngeldes.

Mit der im Bundeselterngeld zugewiesenen Personalausstattung kann die erforderliche laufende Sachbearbeitung nicht bewältigt werden; es war vielmehr von einem weiteren Anstieg der Rückstände auszugehen. In einem ersten Schritt wurden deshalb der Abteilung Bundeselterngeld zur Rückstandsauflösung für einen Übergangszeitraum von 6 Monaten insgesamt 2 Vollzeitkräfte befristet zugewiesen. Zudem ist eine Organisationsuntersuchung beabsichtigt, die vorrangig das Ziel einer verlässlichen Personalbemessung und möglicher Optimierungsmaßnahmen verfolgt.

Zur Klagebearbeitung (für Ausgangsbescheide ab 01.01.2008) wurden keine Kapazitäten vom Land NRW übertragen. Mittlerweile wurden aufgrund des akuten Handlungsbedarfes seitens der Stadt Köln eine Stelle juristische Grundsatzsachbearbeitung und drei Stellen Klagesachbearbeitung angebonden, die sukzessive entsprechend der Fallzahlenentwicklung mit Personal der Stadt Köln besetzt werden.

Gemeinsames Gebietsrechenzentrum Münster (GGRZ)

Nach erheblichen Umstellungsschwierigkeiten zum Jahresbeginn laufen die Fachverfahren, die weiterhin zentral vom GGRZ betreut werden, nunmehr weitestgehend stabil. Zu beklagen ist neben z. T. langen Reaktionszeiten im Support jedoch weiterhin, dass eine mangelnde Flexibilität bei gewünschten Änderungen sowie mangelnder Einfluss auf die Prioritätensetzung bestehen. Es gibt Bestrebungen, in der Konsequenz des Aufgabenüberganges auch das GGRZ zu kommunalisieren.

Kooperation Ärztlicher Dienst

Der ärztliche Dienst wird wie bereits beschrieben seit dem Aufgabenübergang im Rahmen einer Kooperation mit dem LVR wahrgenommen. In regelmäßigen Arbeitstreffen der Kooperationspartner werden Aspekte des Qualitätsmanagements, der Kostenerstattungen sowie offene Verfahrensfragen besprochen.

Finanzsituation

Die Plankostenkalkulation schließt zum derzeitigen Kenntnisstand für 2008 ff. mit einem nicht

durch Zuwendungen des Landes NRW abgedeckten Kostenanteil von jährlich über einer Mio. Euro ab. Dies ist insbesondere dadurch bedingt, dass der gesetzlich vorgesehene pauschale Belastungsausgleich unzureichend kalkuliert wurde, dass die personelle Ausstattung nicht bedarfsgerecht übertragen wurde (s. ärztlicher Dienst, Bundeselterngeld) und das Gesetz zudem Regelungslücken, wie z.B. in der Klagebearbeitung inklusive sämtlicher damit zusammenhängender Kostenfragen, aufweist. Das Land NRW wurde bezüglich der Einzelfragen und erforderlicher Stellensetzungen angeschrieben und um Zusagen von über den Belastungsausgleich hinausgehenden Erstattungen gebeten. Reaktionen erfolgten auf diese Anschreiben bisher nicht.

Evaluation des Belastungsausgleiches

§ 25 des Zweiten Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in NRW sieht eine Evaluation des Belastungsausgleiches vor. Demnach wertet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales den Belastungsausgleich im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration (MGFFI) und dem Finanzministerium nach einem angemessenen Zeitraum aus und berichtet dem Landtag hierüber bis zum 31.10.2010. Das MGFFI überprüft den Belastungsausgleich hinsichtlich der Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zum Stichtag 01.01.2009. Der Belastungsausgleich ist nach dem Gesetz nur anzupassen, „wenn sich herausstellt, dass die Annahmen der Kostenprognose unzutreffend waren und der Ausgleich grob unangemessen ist“.

Der Städtetag NRW hat gemeinsam mit den betroffenen neuen Aufgabenträgern, unter Beteiligung der Stadt Köln, eine Projektgruppe zur Evaluation des Belastungsausgleiches in der Versorgungsverwaltung und der Umweltverwaltung gebildet. Ziel der Projektgruppe ist im Wesentlichen, einen einheitlich erhobenen, belastbaren Nachweis der nicht gedeckten Kosten zu führen und auf dieser Basis einen kostendeckenden Belastungsausgleich im Sinne der Konnexität einzufordern.

Kommunale Verfassungsbeschwerde

Mittlerweile haben 19 von 23 Städten (fehlende Städte sind auf Kooperationen zurückzuführen) und stellvertretend zwei Landkreise eine Prozessvollmacht an Herrn Universitätsprofessor Dr. iur. Wolfram Höfling, M.A. zur Erhebung einer kommunalen Verfassungsbeschwerde in Sachen Kommunalisierung der Versorgungsverwaltung erteilt. Darüber hinaus existieren entsprechende Absichtserklärungen der Landschaftsverbände. Die Klageschrift befindet sich derzeit in der Vorbereitung und soll laut Aussagen des Städtetages möglichst noch im Juni zugestellt werden.